



Reglement über die Anstellungsverhältnisse der Kaderärzteschaft in den Gesundheitszentren für das Alter und in den Städtischen Gesundheitsdiensten (Reglement Kaderärzteschaft GFA/SGD, RKA GFA/SGD)

vom 2. November 2022

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 119 Abs. 3 GO¹ sowie Art. 81 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 1 Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals vom 6. Februar 2002 (PR)²,

*beschliesst*³:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die besonderen Anstellungsbedingungen der Kaderärztinnen und Kaderärzte in den Gesundheitszentren für das Alter (GFA) und in den Städtischen Gesundheitsdiensten (SGD), mit Ausnahme der Chefärztinnen und Chefärzte. Geltungsbereich

² Dieses Reglement gilt für:

- a. Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte;
- b. Oberärztinnen und Oberärzte.

Art. 2 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)⁴ sowie weitere ausführende Bestimmungen zum Personalrecht kommen zur Anwendung, soweit dieses Reglement keine abweichende Regelung vorsieht. Anwendbares Recht

¹ AS 101.100

² AS 177.100

³ Begründung siehe STRB Nr. 1137 vom 2. November 2022.

⁴ vom 27. März 2002, AS 177.101.

B. Leitende ÄrzteschaftAnstellungs-
voraussetzungen

Art. 3 Eine Anstellung als Leitende Ärztin oder Leitender Arzt setzt voraus:

- a. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Anstellung als Oberärztin oder Oberarzt mit erhöhter Verantwortung (m.e.V.) gemäss Art. 6 Abs. 2;
- b. die Eignung, selbstständig eine durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) oder durch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) anerkannte medizinische Spezialdisziplin zu betreuen oder die Stellvertretung der Chefärztin oder des Chefarztes zu übernehmen.

Sollarbeitszeit
und Höchst-
arbeitszeitArt. 4 ¹Die Sollarbeitszeit für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte beträgt 46 Stunden pro Woche.²Die Höchstarbeitszeit für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte beträgt im Quartalsdurchschnitt 50 Stunden pro Woche.

Fortbildung

Art. 5 Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte haben für die Fortbildung Anspruch auf höchstens zehn Arbeitstage pro Facharzt-titel und Jahr.

C. OberärzteschaftAnstellungs-
voraussetzungenArt. 6 ¹Eine Anstellung als Oberärztin oder Oberarzt setzt einen Facharzt-titel oder einen Schwerpunkt im eingesetzten Fachge-biet voraus.²Eine Anstellung als Oberärztin m.e.V. oder Oberarzt m.e.V. setzt voraus:

- a. einen Facharzt-titel oder einen Schwerpunkt im eingesetz-ten Fachgebiet;
- b. die Eignung, erhöhte Verantwortung zu übernehmen.

³Oberärztinnen i.V. und Oberärzte i.V. unterstehen dem Assis-tenzärztinnen- und -ärztere-glement⁵.Sollarbeitszeit
und Höchst-
arbeitszeitArt. 7 ¹Die Sollarbeitszeit für Oberärztinnen und Oberärzte be-trägt 46 Stunden pro Woche.²Die Höchstarbeitszeit für Oberärztinnen und Oberärzte beträgt im Quartalsdurchschnitt 50 Stunden pro Woche.⁵ vom 26. Januar 2005, AS 177.410.

Art. 8 ¹ Als Überstunden gilt Arbeitszeit, die:

Überstunden
a. Definition

- a. bei zeitlicher Dringlichkeit oder ausserordentlicher Geschäftslast geleistet wird und die quartalsweise Sollarbeitszeit übersteigt;
- b. während Piketteinsätzen und Hintergrunddienst (inklusive telefonische Beratung) gemäss Art. 3–8 und Art. 21 Pikettreglement⁶ geleistet wird.

² Die Überstunden werden in einem separaten Zeitkonto geführt.

Art. 9 ¹ Überstunden werden im Folgequartal durch Freizeit kompensiert. b. Kompensation

² Ein Zeitzuschlag von 25 Prozent zur effektiven Dauer der geleisteten Überstunden wird zusätzlich gewährt.

Art. 10 ¹ Überstunden zuzüglich Zeitzuschlag können ausnahmsweise am Ende des Folgequartals ausbezahlt werden, sofern eine Kompensation aus zwingenden betrieblichen Gründen nicht möglich ist. c. Auszahlung

² Die Dienstchefinnen oder Dienstchefs und auf deren Anweisung die durch das Organisationsreglement des Gesundheits- und Umweltdepartements⁷ ermächtigten Angestellten sind für die Vergütung von Überstunden zuständig.

³ Wenn Oberärztinnen und Oberärzten gemäss Art. 113 Abs. 2 AB PR⁸ eine zusätzliche Ferienwoche zusteht, kann ihnen eine Vergütung nur für den die individuelle Wochenarbeitszeit übersteigenden Teil der Überstunden gewährt werden.

Art. 11 ¹ Die Stunden, die von der Sollarbeitszeit abweichen und nicht Überstunden darstellen, bilden den Arbeitszeitsaldo. Arbeitszeitsaldo

² Der Ausgleich des Arbeitszeitsaldos erfolgt so rasch als betrieblich möglich.

Art. 12 ¹ Die Anzahl geplanter Tagdienste beträgt nicht mehr als zwölf aufeinanderfolgende Dienste. Präsenzzeit

² Die Anzahl geplanter Dienste mit Endzeit ab 20.00 Uhr bis und mit 09.00 Uhr (Spät-/Nachtdienste) beträgt nicht mehr als sieben aufeinanderfolgende Dienste.

³ Die maximale Anwesenheit im Betrieb beträgt 14 Stunden.

⁴ Abweichungen sind in Notsituationen möglich.

⁶ vom 4. Oktober 2017, AS 177.170.

⁷ vom 2. Februar 2022, AS 172.330.

⁸ vom 27. März 2002, AS 177.101.

Ruhezeit

Art. 13 ¹ Die zusammenhängende Ruhezeit im Anschluss an einen geplanten Präsenzdienst beträgt mindestens zehn Stunden.

² Bei Einsätzen, die im Rahmen von Pikett- oder Hintergrunddiensten geleistet werden und zwei Stunden nicht übersteigen, kann von Abs. 1 abgewichen werden.

³ Längere Pikett- oder Hintergrundeinsätze sind nur in Ausnahmesituationen möglich.

Arbeitsfreie Tage

Art. 14 ¹ Die Oberärztinnen und Oberärzte haben monatlich Anspruch auf mindestens ein Wochenende frei von jeglicher Arbeitsverpflichtung, einschliesslich Pikett- und Hintergrunddienst im Sinne des Pikettreglements⁹.

² Im Kalenderjahr müssen mindestens 20 arbeitsfreie Tage auf Sonn- und Feiertage fallen.

³ Tage, an denen Pikett- oder Hintergrunddienst im Sinne des Pikettreglements geleistet wird, gelten nicht als arbeitsfreie Tage.

⁴ Der Anspruch auf arbeitsfreie Tage wird bei einer Abwesenheit infolge Krankheit, Unfalls sowie bezahlten oder unbezahlten Urlaubs pro rata temporis gekürzt.

Zeitzuschlag für Nachtdienst

Art. 15 ¹ Oberärztinnen und Oberärzte, die Nachtdienst im Sinne von Art. 164 Abs. 2 AB PR¹⁰ leisten, haben Anspruch auf einen Zeitzuschlag von zehn Prozent auf die während der Nacht geleisteten Stunden.

² Der Zeitzuschlag wird nicht der Höchstarbeitszeit angerechnet.

Fortbildung

Art. 16 ¹ Oberärztinnen und Oberärzte haben für die Fortbildung Anspruch auf jährlich zehn Arbeitstage, die als Arbeitszeit angerechnet werden.

² Der Anspruch reduziert sich bei Teilzeitmitarbeitenden entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

³ Er wird bei einer Abwesenheit infolge Krankheit, Unfalls sowie bezahlten oder unbezahlten Urlaubs von mehr als 120 Tagen anteilmässig gekürzt.

⁴ Zusammenhängende Abwesenheiten über den Jahreswechsel werden zusammengezählt und anteilmässig gekürzt, wenn im ersten Jahr 120 Tage nicht erreicht sind.

⁹ vom 4. Oktober 2017, AS 177.170.

¹⁰ vom 27. März 2002, AS 177.101.

D. Schlussbestimmungen

Art. 17 Dieses Reglement gilt ab Inkrafttreten für alle bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse. Übergangs-
bestimmung

Art. 18 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Inkrafttreten